

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **L 149 OD Diebzig, Bau-km 0+000,000 bis 0+885,000 (LSBB Ost)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende Unterlagen zu Grunde:

- Einzelfallprüfung zum Vorhaben L 149 OD Diebzig, Bau-km 0+000,000 bis 0+885,000 (Stand: 19.01.2026)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 / § 9 UVPG
- Lagepläne (M 1:500)
- Bauwerkspläne (M 1:50)
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“ und SPA-Gebiet „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ (Stand: 19.01.2026)
- Umweltverträglichkeitsstudie „L 149 Kreisgrenze SLK Diebzig, L 149 Diebzig Um- und Ausbau OD“ (Stand: 19.12.2017)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2026)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2026)

Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Im Rahmen einer UVS (Stand: 19.12.2017) erfolgte eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen für die Erneuerung der Landstraße L 149 ab der Ortslage Diebzig bis zur Grenze des Salzlandkreises einschließlich des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks 0007 über das Fließgewässer Taube (1. Bauabschnitt) sowie den Aus- und Umbau der L 149 im Bereich der Ortslage Diebzig (2. Bauabschnitt). Der 1. Bauabschnitt wurde bereits umgesetzt.

Im Rahmen einer Umplanung beabsichtigt der Regionalbereich Ost der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt die grundhafte Erneuerung der Landesstraße L 149 in der Ortsdurchfahrt Diebzig und etwa 230 m in Richtung Lödderitz. Der Ausbau dient der Erneuerung des Straßenoberbaus und damit der Beseitigung des desolaten Bauzustandes der alten Natursteinpflasterstraße.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme soll die Brücke über die Taube (BW 0009) erneuert werden. Das Bauwerk erfordert unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Schädigung und der Einstufung in Brückenklasse 30/30 einen Ersatzneubau wegen Ablaufs der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Die Brücke überführt die L 149 über die Taube außerhalb der Ortslage Diebzig in Richtung Lödderitz. In der Vorplanung wurden verschiedene Lösungsansätze für den Ersatzneubau untersucht. Aus technischen und wirtschaftlichen Erwägungen wurde die Variante 1 – Stahlbetonrahmen mit Flachgründung – als Vorzugsvariante festgelegt und im Rahmen der Entwurfsplanung weiterverfolgt.

Im Zuge einer gemeinsamen Bauausführung plant die Gemeinde Osternienburger Land den Ausbau straßenbegleitender Gehwege, die Sanierung bzw. Herstellung von Grundstückszufahrten sowie die Straßenbeleuchtung. Unabhängig von der Baumaßnahme plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH die Erdverlegung der Stromfreileitungen. Eine Verbreiterung der Straße ist nicht vorgesehen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die geplante Ausbaustrecke der L 149 befindet sich innerhalb der Ortslage Diebzig, welche zur Einheitsgemeinde Osternienburger Land (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) gehört. Die Ortslage ist von dörflicher Bebauung geprägt und dient vorrangig als Wohnstandort. Es sind mehrere Dienstleistungsbetriebe, Hofläden und eine Gaststätte ansässig. Die Ortslage wird im Flächennutzungsplan (rechtskräftig seit dem 11.06.2021) als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Die geplante Maßnahme befindet sich im Außen- und Innenbereich (§ 34 und 35 BauGB).

Der auf das Bauvorhaben bezogene Untersuchungsraum beinhaltet den Straßenraum der L 149 ab dem Ortseingang Diebzig bis zur Waldgrenze des „Diebziger Busch“ mit dem Brückenbauwerk über die Taube.

Das Brückenbauwerk über die Taube besitzt die Zustandsnote 3,0 und befindet sich zwischen Lödderitz und Diebzig im Streckenabschnitt von NK 4137039 nach NK 4137005, Station 0,783. Im Zuge der Baumaßnahme erhält das Bauwerk die neue Bezeichnung BW 0009, ASB-Nr.

4137507. Das Bauwerk überführt die Landesstraße mit einem RQ9B. Das vorhandene einfeldrige Brückenbauwerk wurde im Jahr 1963 erbaut. Der Überbau besteht aus Stahlbetonfertigteilen mit Ortbetoneingängung.

Entsprechend des hohen naturschutzfachlichen Wertes großer, das Vorhaben umgebender Bereiche, liegt für das Umfeld des Ausbauabschnitts eine Reihe von Nachweisen artenschutzrechtlich bedeutsamer Tierarten vor. Bezüglich eines 1.000-m-Suchradius um das Vorhaben sind im GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt u. a. folgende bedeutsame Tierarten aufgeführt:

Brutvögel: Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittel- und Schwarzspecht (Diebziger Busch)/ Weißstorch (Ortslugle Diebzige)

Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL: Biber (Bereich Taube)/ Wechselkröte (Nähe Beckerteich, Bereich Taube, Gartenteich im Westen der Ortslugle Diebzige)/ Knoblauchkröte und Laubfrosch (Diebziger Busch sowie Gartenteich im Westen der Ortslugle Diebzige)/ Zauneidechse, Eremit, Heldbock (Diebziger Busch)

Darüber hinaus liegen für den Diebziger Busch ältere Nachweise des Hirschkäfers vor (1980er Jahre). Anhand der Habitatstrukturen ist im Bereich der Taube mit einem Vorkommen des im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“ aufgeführten Fischotters zu rechnen (zumindest Nutzung des Gewässers als Teil des Wanderungskorridors).

Laut Antragsunterlagen können weitere Artengruppen (Fische, Fledermäuse, Schmetterlinge und Weichtiere) vom Vorhaben betroffen sein.

Das Vogelschutzgebiet (SPA) DE 4137-401 „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ und das FFH-Gebiet DE 4137-304 „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“ grenzen im Südosten auf einer Länge von ca. 200 m an die Ausbaustrecke (Waldbereich am Rande der Ortslugle Diebzige), im Norden grenzen die Gebiete an die geplante Einleitstelle in die Taube (der Gewässerlauf der Taube bildet hier die Schutzgebietsgrenze).

Das Naturschutzgebiet „Diezige Busch“ grenzt an das Bauvorhaben und überschneidet sich teilweise mit dem Vogelschutzgebiet (SPA) DE 4137-401 „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ und dem FFH-Gebiet DE 4137-304 „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe“ und des Biosphärenreservates „Mittelbe“. Eine Pflegezone des Biosphärenreservates bildet das ausgewiesene Naturschutzgebiet „Diebziger Busch“. Diese ist der natürlichen bzw. eigenständigen Entwicklung vorbehalten (Reservat). Die Ortslugle Diebzige befindet sich in der Entwicklungszone des Schutzgebietes.

Das Flächennaturdenkmal „Südrand des Diebziger Busches (Ochsenbusch)“ liegt ca. 400 m östlich des Bauvorhabens. Die Taube ist als flächenhaftes Naturdenkmal „Wasserlauf der Taube von Diebzige bis Mennewitz“ eingestuft.

Entlang der Landesstraße im Bereich des Ortseingangs aus Richtung Wulfen sind kurze Baumreihenabschnitte aus Robinien (HRC) vorhanden. Weitere Baumreihen befinden sich am Ortsausgang in Richtung Lödderitz, welche sich überwiegend aus heimischen Baumarten (HRB, Eichen) zusammensetzen. Westlich der Taube befindet sich eine Baumgruppe aus überwiegend heimischen Arten (HEC).

Folgende im Vorhabengebiet vorkommenden Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA:

- Fluss Taube
- Kopfweiden im Bereich des Regenrückhaltebeckens
- Auwaldstrukturen (WHA-LRT 91F0, WEA-LRT 91E0*) im Bereich des Diebziger Busches

Innerhalb der Ortslage Diebzig befinden sich mehrere Baudenkmale (Kirche, Jagdschloss, Gedenkstein, denkmalgeschützte Wohnhäuser). Im Umfeld sind archäologische Bodendenkmale entdeckt worden. Darüber hinaus ist im Vorhabensbereich mit dem Vorkommen weiterer archäologischer Bodendenkmale zu rechnen.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Bei der L 149 handelt es sich um eine Anlage, welche unter Nr. 3.4 Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA einzuordnen ist. Das Straßenbauvorhaben stellt eine Änderung der L 149 und somit die Änderung einer Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 und 7 UVPG sowie § 2 UVPG LSA ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Naturschutzfachliche Kontrolle durch Biber besetzter Baue und Röhren vor Baubeginn, ggf. in Verbindung mit Bauzeitenregelung (Bau nur außerhalb der Jungenaufzucht von April bis Juli möglich)
- Naturschutzfachliche Begutachtung der relevanten, zu fällenden Gehölze auf Quartierreinigung bzw. Besatz durch Fledermäuse ggf. in Verbindung mit Bauzeitenregelung
- Schaffung von Ersatzquartieren für nachgewiesene Fledermäuse
- Errichtung von temporären Amphibienschutzzäunen während der aktiven Phase der Arten (Februar bis Ende der Bauzeit), (genaue Festlegung des Zeitraumes ist witterungsabhängig)
- Naturschutzfachliche Begutachtung der relevanten, zu fällenden Gehölze auf Besatz durch xylobionte Käfer ggf. Umsetzung der besiedelten Bäume

- Gehölzfällung nach § 39 (5) Nr.2 BNatSchG (Oktober bis Ende Februar) außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vögel
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (März bis August) der Bodenbrüter
- Elektrofischung im Bereich der Taube-Brücke
- Erhalt und dauerhafte Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit im Biotopverbund für wandernde Tierarten (Amphibien, Reptilien) – Amphibienleiteinrichtung
- Erhalt und dauerhafte Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit im Biotopverbund für aquatisch lebende Tierarten (Biber, Fischotter) – Bermenausbau Taube-Brücke

Flächenhafte Biotope, Bodenfläche, Wasser

- geringstmögliche Flächeninanspruchnahme und Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes auf Grund angrenzender Biotopstrukturen (u.a. Ausweisung einer Baugrenze im Bereich von Schutzkategorien)
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes benutzter Flächen
- Baustofflagerung nur auf befestigten Flächen
- Erhalt der natürlichen Bodenstruktur
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen
- Sachgemäßer Umgang und entsprechende Lagerung von Schadstoffen und Chemikalien
- Ansaat einer gebietsheimischen, artenreichen Gräser- und Kräutermischung

Landschaft/ Gehölzstrukturen

- Schutz von Gehölzbeständen während der Bautätigkeit durch Errichten eines ortsfesten Schutzzaunes usw.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen der Anwohner gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie der Einhaltung der aktuellen Richtlinien und Gesetze nach dem Stand der Technik hinsichtlich Lärmemissionen während der Baumaßnahme, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen. Durch den Betrieb der geplanten Verkehrsanlagen sind weitere Emissionen und Erschütterungen gegenüber dem Bestand nicht zu erwarten. Es wird eine nur unwesentliche Zunahme des Fahrzeugverkehrs prognostiziert. Es kommt zu einer Verringerung der Lärmbelastung auf Grund des Einbaus von Asphalt in Bereichen, wo gegenwärtig Kopfsteinpflaster vorherrscht. Eine wesentliche Änderung der bestehenden Umweltbelastung durch Licht wird nicht erwartet.

Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen durch die Erneuerung der Landesstraße L149 und Brücke über die Taube (BW 0009) auf das Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Laut der FFH-/SPA-Vorprüfung (Stand: 19.01.2026) für das Vogelschutzgebiet (SPA) „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ und das FFH-Gebiet „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“ können Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (bzw. § 34 BNatSchG) durch das geplante Vorhaben einzeln und im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf das FFH-Gebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleichmaßen können Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auf das SPA-Gebiet „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ ausgeschlossen werden.

Das Waldgebiet „Diebziger Busch“, das sich am Bauende der Maßnahme befindet, unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der strengen Schutzkriterien gemäß der Schutzgebietsausweisungen des Naturschutzgebietes. Ein Eingriff in vorhandene Waldflächen ist seitens des Vorhabens nicht vorgesehen. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Diebziger Busch“ hervorgerufen werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe“ und des Biosphärenreservates „Mittelelbe“. Durch die bereits bestehenden Versiegelungen im Bereich der L 149 und am Brückenbauwerk sind bereits im Bestand hauptsächlich anthropogen überprägte Bereiche anzutreffen. Der Ausbau der L 149 findet innerhalb und außerhalb der Ortslage Diebzig, ohne Verbreiterung der Straße statt und erfolgt hauptsächlich innerhalb des bestehenden Trassenkorridors. Eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme außerhalb bereits vorbelasteter Bereiche findet nur im geringen Umfang im Bereich des Regenrückhaltebeckens mit Zufahrt und im Bereich der Amphibiendurchlässe statt. Der Eingriff in angrenzende Gehölzstrukturen im Bereich des Regenrückhaltebeckens wird auf ein Minimum beschränkt. Es sind Gehölzschutzmaßnahmen im Rahmen der Bautätigkeit vorgesehen. Zudem ist eine Baugrenze vorgesehen, welche den Eingriff in angrenzende Waldflächen gänzlich unterbindet. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und das Biosphärenreservat hervorgerufen werden.

Negative Auswirkungen auf Arten und Lebensräume (z. B. Störungen der Fauna, kurzzeitige Eingriffe in Ufer- und Saumvegetation, mögliche Stoffeinträge ins Gewässer) können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Arbeiten auf dem bestehenden Verkehrs- und Bauwerkskorridor, Baustellenmanagement und Abgrenzung zum Schutz der Schutzgebiete (Baugrenze laut Lageplan) sowie u. a. Elektrobefischung im Brückenbereich, Kontrolle zu fallender Bäume auf Besatz, Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Errichten von Amphibienschutzzäunen, vgl. Kap. 2) minimiert.

Zukünftig ist mit einer unwesentlichen Zunahme der Verkehrsbelastung zu rechnen. Eine wesentliche Änderung der bestehenden Umweltbelastung durch Licht wird nicht erwartet. Die mit der Fahrbahn einhergehende Flächeninanspruchnahme ist analog der Bestandssituation.

Das Flächennaturdenkmal „Südrand des Diebziger Busches (Ochsenbusch)“ liegt ca. 400 m östlich des Bauvorhabens. Angesichts der Entfernung sind keine relevanten Störungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Taube ist als flächenhaftes Naturdenkmal „Wasserlauf der Taube von Diebzig bis Mennewitz“ und als gesetzlich geschütztes Biotop „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche“ gemäß § 30 BNatSchG eingestuft. Im Rahmen des Ersatzneubaus der Taube-Brücke kommt es zu Eingriffen in das Gewässer und seine Ufervegetation. Aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Erhalt der natürlichen Bodenstruktur und Vermeidung von Schadstoffeinträgen, siehe Kap. 4), der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und da die sich unmittelbar an die Straßentrasse anschließenden Bäume erhalten bleiben, ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Südlich der Taube und östlich der L 149 befindet sich ein Kopfweidenbestand (HKA) im Bereich eines bestehenden Regenrückhaltebeckens. Durch die Umsetzung festgelegter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Beschränkung des Baufeldes auf das technologisch benötigte Flächenminimum, siehe Kap. 4) kann der Eingriff reduziert werden. Um Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten auszuschließen, sind für die weiteren Gehölze Gehölzschutzmaßnahmen im Rahmen der Bautätigkeit vorgesehen.

Auwaldstrukturen (WHA-LRT 91F0, WEA-LRT 91E0*) befinden sich südöstlich und nordwestlich der L 149 direkt an die Taube anschließend im Bereich des Diebziger Busches. Ein Eingriff in die Auwaldstrukturen (WHA-LRT 91F0, WEA-LRT 91E0*) im Bereich des Diebziger Busches ist im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingt ist durch die relativ geringe Empfindlichkeit der betroffenen Böden (gestörter Bodenhorizont und Bodenwasserhaushalt mit gestörten Austauschfunktionen) und die zeitliche und räumliche Begrenzung der Beeinträchtigungen mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Durch geeignete Maßnahmen des Bodenschutzes werden die baubedingten Beeinträchtigungen von Böden minimiert und es wird Bodenkontaminationen vorgebeugt (siehe Kap. 4). Der ursprüngliche Zustand benutzter Flächen wird wiederhergestellt. Versiegelungen werden auf das notwendige Mindestmaß reduziert.

Im Bereich der Fahrbahn und der Ortslage sind die Böden durch Überformung, Schad- und Nährstoffanreicherung durch Abgase der Kfz sowie durch diffuse Streusalzeinträge vorbelastet. Die sich außerorts anschließenden Böden im Bereich des Regenrückhaltebeckens, der Taube und der sich anschließenden Waldflächen weisen einen höheren Natürlichkeitsgrad auf. Hier sollen die Eingriffe auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden, im speziellen im Bereich der Schutzgebietskategorien. Mit der geplanten Maßnahme kommt es zu nahezu keinen zusätzlichen Neuversiegelungen. Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche ableitbar.

Schutzgut Wasser

Im Bereich des Bauanfangs bis Bau-km 0+640,00 ist eine Vollversiegelung durch Asphaltbau gegenüber dem bestehenden versickerungsfähigen Natursteinpflaster geplant, sodass eine Verringerung der lokalen Grundwasserneubildungsrate hervorgerufen wird. Im Zuge des Brückenersatzneubaus ist ein baubedingter Eingriff in die Taube nicht vermeidbar. Angesichts der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Vermeidung von Schadstoffeinträgen, sachgemäßer Umgang und entsprechende Lagerung von Schadstoffen und Chemikalien) sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Das Straßenoberflächenwasser wird kontrolliert vor Ort versickert - die Entwässerung des Straßenkörper erfolgt durch Sickermulden, Gräben, Bankette, Regenwasserkanalisation inklusive Sedimentationsanlage und einem vorhandenen Regenrückhaltebecken - so dass das von den Versiegelungsflächen abfließende Niederschlagswasser dem lokalen Grundwasserhaushalt erhalten bleibt. Am Ende des Regenrückhaltebeckens, vor der Einleitung in die Taube, wird ein neues Bauwerk angeordnet, welches den gedrosselten Abfluss von 42 l/s sicherstellt. Die genannten 42 l/s entsprechen dem natürlichen Abfluss des durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft ermittelten zugehörigen Einzugsgebietes der Taube. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist daher nicht zu erwarten.

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen beim Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser) nicht zu erwarten sind.

Schutzgüter Luft und Klima

Der Vorhabenbereich liegt überwiegend innerhalb der bebauten Ortslage und wird von den umgebenden Nutzungen geprägt. Das unmittelbare Bauwerksumfeld ist durch die L 149 mit ihrem Straßenkörper sowie die angrenzende Bebauung der Ortslage stark vorgeprägt, sodass Luftaustauschfunktionen weitgehend eingeschränkt sind. Die Taube mit ihrer wasser- und uferbegleitenden Vegetation sowie die angrenzenden Waldflächen tragen am Bauende zu einem mikroklimatischen Ausgleich (z.B. durch Verdunstungskühlung, Beschattung, lokale Kaltluftentstehung) bei. In diese Strukturen erfolgt seitens des Vorhabens kein erheblicher Eingriff bzw. der Eingriff ist als kleinräumig zu betrachten, sodass die bestehenden klimatischen Bedingungen auch nach dem Bau weiterhin gegeben sind.

Schutzgut Landschaft

Der Vorhabenbereich ist anthropogen geprägt und hat keine überdurchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. für das Landschaftsempfinden, da der Straßenraum eher funktional als Verkehrsanlage erlebt wird und nicht vorrangig der Erholung dient. Geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich durch die mit der Baumaßnahme einhergehenden Verluste von Bäumen und Gehölzen ergeben. Der mit der Baumaßnahme verbundene Gehölzverlust führt jedoch nur lokal zu einer geringen Änderung des Landschaftsbildes, da die Eingriffe nur einen kleinen Teil des am Streckenabschnitt vorliegenden Gehölzbestandes betreffen und Neupflanzungen vor Ort erfolgen.

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens (visuelle, akustische und stoffliche Reize durch das Baugeschehen) kommen nur zeitlich und räumlich begrenzt zum Tragen. Betriebsbedingte

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege kann das Vorkommen von unbekanntem Bodendenkmälern aufgrund der topographischen Situation und naturräumlichen Gegebenheiten nicht ausgeschlossen werden (LDA, 17.12.2015). Dies betrifft insbesondere die an die L 149 angrenzenden Flächen im Bereich des Diebziger Busches und in der Ortslage Diebzig südlich des Dorfplatzes. Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall gilt bei der Entdeckung von Funden die gemäß § 17 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt allgemeine Anzeigepflicht.

Innerhalb der Ortslage Diebzig befinden sich mehrere Baudenkmale (Kirche, Jagdschloss, Gedenkstein, denkmalgeschützte Wohnhäuser). Aufgrund der Tatsache, dass diese Baudenkmale den Baustellenbereichen nicht unmittelbar benachbart sind, ist nicht mit deren baubedingter Beeinträchtigung zu rechnen. Bezüglich der anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen der Straße besteht keine Betroffenheit.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.